



Kinderschutzkonzept
und
Sexualpädagogisches Konzept

Inhalt

1	Kinderschutz	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
1.2	Leitbild	4
1.3	Kinderschutz in Trägerverantwortung einer evangelischen KITA	5
1.4	Kinderschutzbeauftragte	5
2	Grundlagen	5
2.1	Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale	5
2.2	Unbeabsichtigte Grenzverletzungen/Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt ..	6
3	Risiko- und Potentialanalyse	8
3.1	Matrix: Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse für unsere KITA	8
4	Trägerverantwortung	9
4.1	Einstellungsverfahren	9
4.2	Personalverantwortung	10
4.3	Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitendenjahresgespräche	10
4.4	Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision	11
4.5	Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung	11
4.6	Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall	11
4.7	Beschäftigtenschutz und Rehabilitation	12
4.8	Aufarbeitung	14
4.9	Externe Anbieter	14
5	Einrichtungskonzeption	14
5.1	Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur	14
5.2	Ablauf eines Beschwerdeverfahrens für Eltern	15
5.3	Sexualpädagogisches Konzept	17
5.4	Digitale Medien	21
5.5	Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung	22
6	Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung im persönlichem Umfeld	23
	Anlage zu 4.5 Verhaltenskodex	24
	Anlage zu 4.5 Selbstverpflichtungserklärung	26

Anlage Ampelbogen: Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung	28
Anlage Hilfs- und Beratungsstellen, Ärzte usw.	34

1 Kinderschutz

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen (Kita). Die Tageseinrichtung für Kinder ist ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes ergeben sich aus folgenden rechtlichen Grundlagen:

Aus dem im **Grundgesetz** verankerten Aussagen im **Artikel 1 und 2** (in Auszügen): Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in **§ 1631**: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Die **UN Kinderechtskonvention** ist ein **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** und verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen: nicht nur im Sinne körperlicher Gewalt, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen das Kind berührenden Angelegenheiten seine Meinung frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die **Betriebserlaubnis** Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem **Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

1.2 Leitbild

Die Arbeitssituation in der Kindertageseinrichtung mit den uns anvertrauten Kindern ist aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern ein besonders sensibler Bereich.

Erwachsene sind sich ihrer Macht bewusst und tragen besondere Verantwortung für die Einhaltung, Gewährleistung und Kontrolle von Regeln und Verhaltenskodex und damit für den Schutz der anvertrauten Kinder.

Die Verankerung des Kinderschutzes im Leitbild der Einrichtung trägt dem Rechnung.

Leitbild: Wir sehen jeden Menschen als Geschöpf Gottes. Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und (sexualisierter) Gewalt sowohl innerhalb unserer Kindertageseinrichtung zwischen Erwachsenen und Kindern und Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

1.3 Kinderschutz in Trägerverantwortung einer evangelischen KITA

Unsere Ziele als Einrichtungsträger sind:

Die Kinder unserer Einrichtung werden davor bewahrt, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.

Den pädagogischen Mitarbeiter*innen, wie auch dem Träger ist bewusst, dass die Gefahren sowohl von dem sozialen Umfeld (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der Kindertageseinrichtung selbst ausgehen können.

Alle Mitarbeiter*innen sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend.

In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird Transparenz gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder), sowie deren Partizipation gewährleistet.

In unserer Einrichtung werden den Kindern, sowie ihren Erziehungsberechtigten geeignete Verfahren der Partizipation, sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.

Weiteres unter Punkt 4.

1.4 Kinderschutzbeauftragte

Um das Thema Kinderschutz verlässlich und verantwortlich **im Team** der Einrichtung zu verankern, ist ein Kinderschutzbeauftragte/r ernannt. Diese/r hat innerhalb des Einrichtungsteams im engen Austausch mit der Leitung das Thema Kinderschutz im Blick, erinnert an Aufgaben, arbeitet mit an Notfallplänen, koordiniert die Vernetzung und kooperiert mit den Kinderschutzbeauftragten auf Träger- bzw. Dekanatebene.

2 Grundlagen

Bereits seit den 1950er Jahren gilt als Kindeswohlgefährdung eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung für das Kind mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Es müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

1. Die Gefährdung muss **gegenwärtig** sein
2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss **erheblich** sein
3. Die Schädigung muss sich **mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen** lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Es gibt **verschiedene Erscheinungsformen von Gewalt** gegen Kinder. Diese und **mögliche Signale von Kindeswohlgefährdung** werden in diesem Kapitel näher beschrieben.

2.1 Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Kindeswohl meint „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind **Vitalbedürfnisse** (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), **soziale Bedürfnisse** (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach **Kompetenz und Selbstbestimmung** (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Dementsprechend ist **Kindeswohlgefährdung** ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder anderer Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung oder
- sexualisierte Gewalt

Es gibt **keine eindeutigen Signale** für eine Kindeswohlgefährdung. Jedoch **können** plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein. **Mögliche** Signale sind dabei:

- Ängste
- (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z.B. wieder Einnässen und -koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten

2.2 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen/Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Unterschieden wird zwischen unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen und Übergriffen. Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden, vor allem durch gegenseitigen offense kritikfähigen Umgang im Team.

Beispiele hierfür sind:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“,
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Beispiele hierfür sind:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn:

- Im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen

Bei **übergriffigen Kindern** muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Neben Beratung im multiprofessionellem Team holen wir uns gegebenenfalls Hilfe bei der psychologischen Beratungsstelle.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem **betroffenen Kind** zuteil (wir verzichten bewusst darauf, Menschen als „Opfer“ zu bezeichnen, um sie nicht auf nur ein Merkmal, hier das Opfer-sein, zu reduzieren). Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst.

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagog*innen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktion. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Entschieden werden sie von den Pädagog*innen, nicht von den Eltern.

Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist **Transparenz** das oberste Gebot.

Wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a zu verstehen und mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen zu beraten (siehe auch Kapitel).

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch):

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen, treten, schütteln
- Kind hinter sich herzerren, einsperren
- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen

3 Risiko- und Potentialanalyse

Mit der Risiko- und Potentialanalyse soll erreicht werden, sich mit dem Gefährdungspotential und den „Gelegenheitsstrukturen“ - aber auch mit den Schutz- und Potentialfaktoren - in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der eigenen Kita auseinanderzusetzen, um die Risiken für Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und (sexualisierter) Gewalt im Rahmen des Möglichen zu minimieren und damit präventiv tätig zu sein.

Zu den besonders zu beachtenden Faktoren zählen die Arbeit mit Kindern bis zu 3 Jahren, mit behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern und Kindern mit keinen oder wenigen deutschen Sprachkenntnissen, da hier Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten im sprachlichen Bereich eingeschränkt sind und eine besondere Sensibilität für jeweils individuellen Ausdrucksformen und -möglichkeiten der Kinder notwendig ist.

Ziel ist das Erkennen möglicher **Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken und Gefahrenpotentialen in Bezug auf (sexualisierte) Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtung** und der Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur, die die persönlichen Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt.

3.1 Matrix: Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse für unsere KITA

Kategorie	Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
Räumlich	Räume im OG, Nebenräume	Allzeit offener Zugang für alle MA, auch bei Eins zu Eins Betreuung in diesen Räumen
Zeitlich/organisatorisch	„Randzeiten“	Ggfs. Kann für einen begrenzten Zeitraum nur ein Erwachsener im Haus sein, solange Kinder da sind
	Bring- und Holzeiten/offene Eingangstür	Der Flur ist von den Gruppenräumen aus gut einsehbar, MA bemerken, wenn Fremde im Haus sind
	Kooperation mit externen Diensten (Frühförderung, Logopäden, Ergotherapeuten)	Schutzkonzept der Externen Stelle einfordern, Verpflichtung auf Selbstverpflichtung der KITA, Elternkooperation
	Dienstleister in der KITA (KISS)	Nutzungsvereinbarung, Transparenz gegenüber Eltern über diese Angebotsform
situativ	Schlafen legen und Ausziehen von Kindern	Keine ge-/verschlossenen Türen, Kind entscheidet, wer es auszieht und was es anbehält
	Pflege/Wickeln	Keine ge-/verschlossenen Türen, Kinder entscheiden, von wem sie gewickelt werden
	Duschen wird notwendig	Keine ge-/verschlossenen Türen, Kind entscheidet, von wem es geduscht wird
	Essen wird verweigert	Kein Zwang zum Essen, Probieren und Aufessen
	Steigender Stresspegel	Kollegiales Eingreifen/Unterstützen immer möglich und einforderbar
Personenbezogen	Kind muss festgehalten werden aus Aufsichtsgründen und/oder zum Schutz vor Selbst- und Fremdverletzung	Besprechung mit Leitung, Personensorgeberechtigten und ggf. externen, unabhängiger Beratung
	Kleidungsgewohnheiten der Mitarbeitenden	Ansprechen unpassender Bekleidung

Kategorie	Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
	Familiäre Beziehungen zwischen Kindern und Mitarbeitenden	Professioneller, objektiver Umgang, Kollegialer Austausch
	Professionelle Distanz zu Eltern	Vermeiden privater Kontakte von MA zu Eltern
	Machtgefälle zwischen MA und Kindern	Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung

4 Trägerverantwortung

4.1 Einstellungsverfahren

Das Einstellungsverfahren besteht aus mehreren Phasen

Träger, bzw. EvKitZ:

Prüfung der Bewerbungsunterlagen:

- Pädagogische Qualifikation
- Lebenslauf (Nachfragen bei Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel)
- Sichtung der Arbeitszeugnisse und gegebenenfalls Einholen von Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber*innen
- Vorstellungsgespräch, hierbei wird unter anderem thematisiert, ob ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat ansteht.

Einrichtung:

Vorstellungsgespräch und 1-2 Tage Hospitation in der Einrichtung. Hierbei wird konkret thematisiert:

- Steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat an?
- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen „Nähe“ und „Distanz“?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Welches Wissen und Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?
- Wie stehen Sie zu unserer Selbstverpflichtung und unserem Verhaltenskodex?

Bestandteile des Arbeits-, Honorar- oder Praktikumsvertrags (Einholung und Prüfung durch den Träger/EvKitZ):

- Vorlage eines aktuellen (bei Dienstantritt nicht älter als 6 Monate) erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII vor Beginn der Tätigkeit. Das Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.
- Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex ist für alle hauptamtlichen und auf Honorarbasis angestellten Mitarbeitenden, die in der Einrichtung tätig sind und Kontakt zu Kindern haben können (pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal, Reinigungskräfte und Hausmeister*innen, Verwaltungskräfte, Fachkräfte zur Einzelintegration, weitere Honorarmitarbeitende, SPS- und SEJ Praktikant*innen und Berufspraktikant*innen, ...) Bestandteil des (Arbeits- bzw. Honorar-) Vertrags. Beides wird in der Einrichtung besprochen und unterschrieben und dem Personalakt beigelegt.

- Meldung Landratsamt - Information nach § 17 Abs. 1 und 2 DSGVO in Verbindung mit § 18 Abs. 1 DSGVO
- Verpflichtung von Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis gemäß § 26 DSGVO
- Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
- Selbstverpflichtungserklärung/Fragen zu Vereinigungen- Datenschutzverpflichtung EKD-Personalfragebogen
- Arbeitsärztliche Bescheinigung nach der BiostoffV/ArbMedVV (Infektionsgefährdung in Kitas)
- Nachweis über eine Belehrung zum Umgang mit Lebensmitteln nach § 43 Infektionsschutzgesetz
- Vorlage eines Nachweises über ausreichenden Impfschutz gegen Masern vor Beginn der Tätigkeit

4.2 Personalverantwortung

- Der Träger delegiert die Verantwortung für die Entwicklung, Fest- und Fortschreibung des Kinderschutzkonzeptes an die Leitung.
- Die Leitung ist allen in der Einrichtung tätigen Mitarbeitenden weisungsbefugt.
- Sie ist verantwortlich dafür, dass alle Mitarbeitenden regelmäßig zum Thema Kinderschutz informiert und weitergebildet werden.
- Die Leitung ist für die Einhaltung des Kinderschutzkonzeptes, des Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtungserklärung verantwortlich. Bei einfachem Verstoß muss sie für Abhilfe sorgen in Form von Ermahnungen, Beratung und Unterstützung. Im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegenden Verstößen ist die Leitung verpflichtet den Träger umgehend schriftlich zu informieren.
- Sie ist beauftragt, einen oder mehrere Mitarbeitende zu bestimmen, die sie fachlich unterstützen.
- Eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung und Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex wird für alle hauptamtlichen und auf Honorarbasis angestellten Mitarbeitenden (pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal, Reinigungskräfte und Hausmeister*innen, Verwaltungskräfte, Fachkräfte zur Einzelintegration, weitere Honorarmitarbeitende, SPS 1 und 2 und Berufspraktikant*innen, ...) Bestandteil des (Arbeits- bzw. Honorar-) Vertrags.
- Externe Anbieter*innen werden per Unterschrift auf den Verhaltenskodex und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung verpflichtet und zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- Bzw. Selbstauskunftserklärung aufgefordert werden.

4.3 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitendenjahresgespräche

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten **Einarbeitungsprozesses** durch die Leitung. Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Mindestens **jährlich werden im Team** – veranlasst durch die Kinderschutzbeauftragte in Zusammenarbeit mit der Leitung – das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt (oder revidiert). Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft“.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in **Teamsitzungen** regelmäßig – z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung – mit einbezogen.

Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung/ des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.

Im Rahmen des **Mitarbeitendenjahresgesprächs** wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

4.4 Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision

Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von **Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner*innen** zum Thema **Kinderschutz und –rechte**, sowie des hauseigenen **Kinderschutzkonzepts**. Es hängt im Eingangsbereich der Kita, der für Eltern, Kinder und Personal gut zugänglich ist, aus und wird auf der Homepage veröffentlicht.

Elternveranstaltungen zum Themenbereich ggfs. in Kooperation mit der Beratungsstelle, werden angeboten.

Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle sichtbar festgehalten (siehe auch **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)

Fachberatung, Sprachkita-Fachkräfte, Supervision und Fortbildung – sind als Angebote für Träger, Leitung und Teams u.a. in Fragen der Konzeptionstärkung und deren Weiterentwicklung, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft bekannt und werden hinzugezogen, bzw. in Anspruch genommen.

4.5 Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung

Ein wesentliches **Instrument zur Prävention** und zur Klärung, was als „Fehlverhalten“ in der Einrichtung gilt bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander – vor allem in sensiblen Situationen – angemessen sind, ist **der Verhaltenskodex, bzw. die Selbstverpflichtungserklärung** der mit dem Team und dem Träger gemeinsam erstellt wurde. Der **Verhaltenskodex** beschreibt die *konkreten* Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Eltern und im Team. Dieser wird permanent im Team, mit den Kindern und den Eltern reflektiert, ergänzt und aktualisiert. Der Verhaltenskodex/die Selbstverpflichtungserklärung sind Bestandteil des Arbeitsvertrages. (**Verhaltenskodex** Dekan-Schindler-Haus: Punkt 7, **Selbstverpflichtungserklärung**: Punkt 8).

4.6 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall

Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist immer der/die Dienstvorgesetzte zu informieren.
Auf die rechtzeitige Einbeziehung der Mitarbeitendenvertretung ist zu achten.

Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben – und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:

Dienstanweisung

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen - notwendig sein.

Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenreichste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

Strafanzeige

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

4.7 Beschäftigtenschutz und Rehabilitation

Schutz der Beschäftigten vor (sexualisierter) Gewalt

Nicht nur die betreuten Kinder einer Einrichtung sind vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen. Gleiches gilt auch für die Beschäftigten, Praktikant*innen und Ehrenamtlichen.

Gesetzliche Grundlage

Das *Betriebsverfassungsgesetz*¹ regelt in § 84 ein Beschwerderecht für Arbeitnehmer*innen, sowie die Behandlung der Beschwerde durch den Arbeitgeber und weiter in § 85 die Behandlung der Beschwerde durch den Betriebsrat.

Das *Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)*² formuliert in § 1 das Ziel des Gesetzes:

„Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

¹ <https://www.gesetze-im-internet.de/betrvg/index.html#BJNR000130972BJNE011802308>

² <https://www.gesetze-im-internet.de/agg/>

In den Begriffsbestimmungen in § 3 wird weiter ausgeführt

„(3) Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

Prävention

Um Mitarbeitende und Ehrenamtliche vor Grenzverletzungen und Übergriffen zu schützen, ist es uns überaus wichtig, die gelebte Einrichtungskultur, das kollegiale Miteinander und den Umgang mit Hierarchie immer wieder gemeinsam in den Blick zu nehmen. Verhaltenskodex, Risikoanalyse, Beschwerdeverfahren und Notfallplan haben ihre Gültigkeit auch auf der Ebene der Erwachsenen.

Beschäftigtenschutz im Vermutungsfall (vgl. Kapitel 4.7)

Besteht ein Vermutungsfall gegenüber einer* Mitarbeitenden, ist der Dienstgeber einerseits verpflichtet, dieser Vermutung vorbehaltlos nachzugehen und andererseits, die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person bis zur Klärung des Sachverhalts zu wahren. Es gilt zunächst die Unschuldsvermutung. Es ist dringend geboten, unmittelbar die Mitarbeitendenvertretung zu informieren und externe Beratung zu holen (Fachberatung, Landeskirchenamt, Ansprechstelle, Aufsichtsbehörde/Jugendamt) um das weitere Vorgehen abzustimmen. Um die beschuldigte Person zu schützen, kann eine Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge ein geeignetes Mittel sein. In diesem Fall ist es wichtig, dass der Dienstgeber fortlaufend den Kontakt hält und über den Stand der Ereignisse informiert. Der beschuldigten Person sollen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

Rehabilitation

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers.

Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) - unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben,
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,

- Elterninformation/Elternabend,
- Abschlussgespräch und
- Supervision

4.8 Aufarbeitung

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion – eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig.

4.9 Externe Anbieter

Externe Anbieter*innen werden per Unterschrift (Träger/Arbeitgeber unterschreibt für seine Mitarbeiter*innen) auf den Verhaltenskodex und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung verpflichtet und darauf, dass ein aktuelles (bei Dienstantritt nicht älter als 6 Monate) erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII vor Beginn der Tätigkeit vorgelegt wurde. Das Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird beim jeweiligen Arbeitgeber dokumentiert.

Alle Bildungs- und Lernangebote, die diese Mitarbeitenden machen, sind Bestandteil der Einrichtungskonzeption. Die Leitung ist diesen Mitarbeiter*innen in der Einrichtung weisungsbefugt. Im Sinne des inklusiven Ansatzes ist im Rahmen der pädagogischen Gestaltung zu klären, in welchen methodischen Formen gearbeitet wird. Dem Grund nach sind Angebotsformen in geschlossenen „Eins-zu-Eins-Settings“ im elementarpädagogischen Angebot einer Kindertageseinrichtung nur in fachlich begründeten Ausnahmen möglich.

5 Einrichtungskonzeption

5.1 Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur

Der Umgang mit Beschwerden ist ein Bestandteil eines **Konzeptes zur Rückmelde- und Beteiligungskultur** innerhalb der Einrichtung.

Sowohl das SGB VIII als auch das BayKiBiG setzen entsprechende konzeptionelle Möglichkeiten zur Partizipation für Eltern und Kinder im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsangebote, der Erziehungspartnerschaft und der Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat voraus. Kinder sind entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung zu beteiligen (BayKiBiG Art. 10).

Kinder haben Rechte und deren Umsetzung ist ihnen in einer institutionalisierten Struktur möglich zu machen.

Grundvoraussetzung ist immer ein wertschätzender und vom Vorbild durch die Erwachsenen geprägter Umgang miteinander.

Möglichkeiten der Beteiligungs- und Rückmeldekultur, sowie der Beschwerden für Erwachsene und Kinder:

- Mindestens 1x jährliche (anonyme) Elternbefragungen
- Mindestens 1x jährlich Elterngespräch zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft

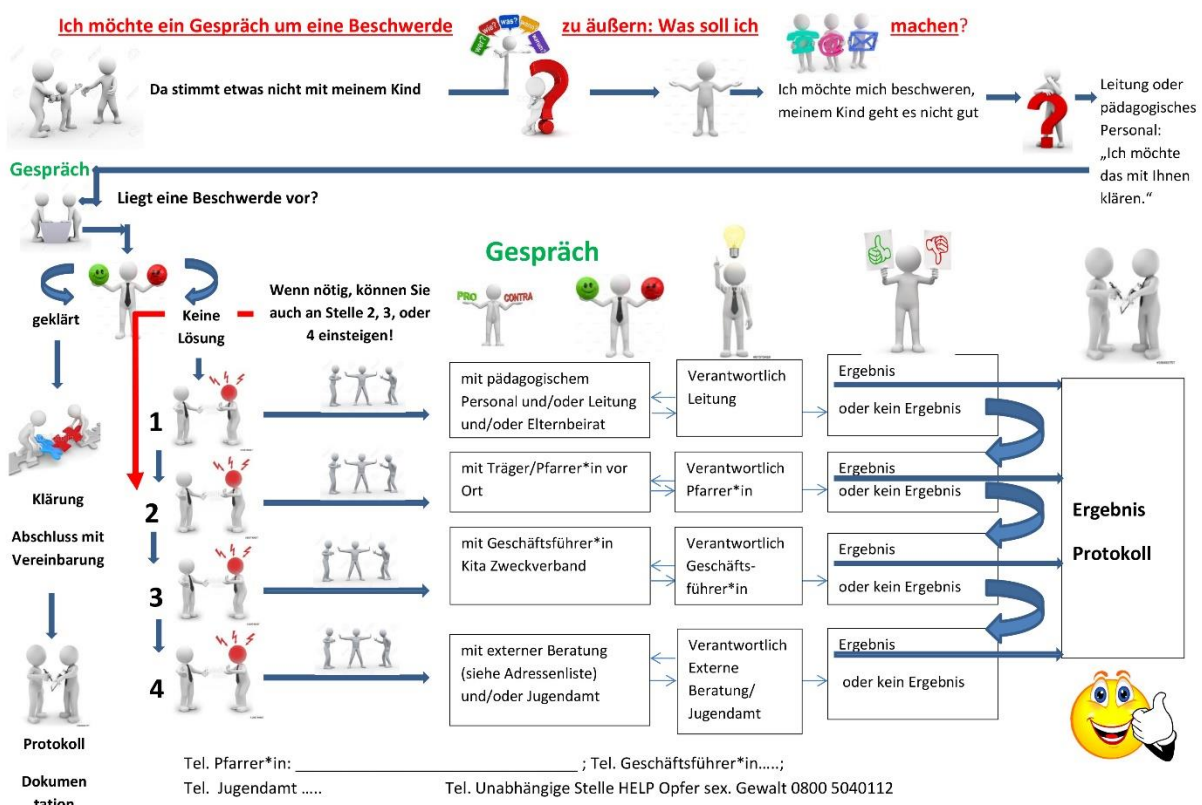
- Feedbackabfragen am Ende von Angeboten für Eltern und Kinder
- Kinderbefragungen und -Interviews
- Kinderkonferenzen
- Rückmelde- und Beschwerderunde im Gesprächskreis
- Projektbezogene Beteiligungsformen
- Gewaltpräventive Maßnahmen
- „Offene Tür“ bei der Leitung für Kinder
- Kreative Methoden zur Meinungsäußerung (z.B. Wandzeitungen)
- Entwicklungsangemessene Rückmelde- und Entscheidungsformen im Gesprächskreis
- Veröffentlichte Kontaktdaten externer, unabhängiger Ansprechpartner*innen und Beratungsstellen

Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde. Aber jede Beschwerde ist ein Feedback, das einer strukturierten und verbindlichen Form der Aufnahme, Bearbeitung, Rückmeldung und Dokumentation bedarf (= geregeltes Beschwerdeverfahren).

Beschwerden sind demnach Rückmeldungen über (wahrgenommenes oder vermutetes) Fehlverhalten im Sinne von Regelverstöße und nicht Einhalten von in der Konzeption Versprochenem.

Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, die benannten Belange – und damit den/die Beschwerdeführer*in - ernst zu nehmen, den Beschwerdegrund möglichst abzustellen und die Erkenntnis über die Ursachen der Beschwerde zur Weiterentwicklung zu nutzen.

5.2 Ablauf eines Beschwerdeverfahrens für Eltern



Grundsätzlich können alle Mitarbeitende an sie herangetragene Beschwerden aufnehmen und ggf. sofort bearbeiten. Eine Weiterleitung und Information der Leitung erfolgt in jedem Fall!

Das Einbeziehen (unabhängiger) Beratungsstellen und/oder des Jugendamts bei der Bearbeitung der Beschwerde ist unabdingbar, wenn es bei der Beschwerde um Ergebnisse/Vermutungen/Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls geht!

Auch **Kinder** äußern mit ihren **Beschwerdemöglichkeiten** Unzufriedenheit – dem können Alltägliches (z.B. Konsequenzen aus Regelverletzungen), Strukturelles (z.B. Fehlende Beteiligung) aber natürlich auch erlebte Grenzüberschreitung und Übergriffe zu Grunde liegen.

Kinder, die ihre Anliegen für Erwachsene nicht eindeutig kommunizieren können, sind abhängiger davon, dass die Pädagog*innen sensibel für ihre Beschwerde sind. Dies benachteiligt vor allem Kinder mit Behinderung, Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch und sehr junge Kinder.

Besonderer Berücksichtigung und großer Sensibilität in der Interpretation durch die Erwachsenen bedürfen daher Rückmeldeformen von Kindern im nicht-sprachlichen Bereich!

Beispiele:

- Ablehnende Körperhaltung
- Sich verstecken
- Weglaufen, Wegkrabbeln
- Sich mit Händen und Füßen wehren
- Kopf einziehen
- Tränen in den Augen
- Erstarren, sich steif machen, zittern
- Sich auf den Boden werfen
- stiller Rückzug
- Sich festklammern, weinen, schreien

Diese Anzeichen – neben den von Kindern sprachlich geäußerten Beschwerden – bedürfen der ernsthaften Reflektion im Team, mit den Kindern und ggf. auch den Personensorgeberechtigten, dem Träger und/oder externen Beratungsstellen. Rückmeldung an die Kinder (und ggf. Personensorgeberechtigten) und Dokumentation der getroffenen Maßnahmen ist auch hier zu gewährleisten!

Ergeben sich – entweder über die Beobachtung und Interpretation der kindlichen Signale durch die Erwachsenen oder über Angaben des Kindes – Bestätigung/Hinweise/Verdachtsmomente zu (sexueller) Gewalt/Missbrauch, greifen die Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung (s.u.).

Sollte aus Gründen des **Schutzes der körperlichen Unversehrtheit oder der Aufsichtspflicht** Maßnahmen gegenüber Kindern von Seiten des Personals notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, reflektiert. Unabhängig davon, ob sie Gegenstand einer Beschwerde von Eltern oder Kindern geworden sind!

5.2 Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist für jede Kindertageseinrichtung ein wichtiges Thema, weil Sexualität ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen ist und somit auch Auftrag der KITA.

Der Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§ 13) benennt für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper und Grundwissen über Sexualität erwerben
- unbelasteter Umgang mit der Sexualität
- sprachfähig werden, auch um sich schützen zu können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln und (un-)angenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört natürlich auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wieviel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören die „Doktorspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen auch nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Kindliche Sexualität

- ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität
- kennt keine festen Sexualpartner*innen
- ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit

Kindern sollen Orientierung und Fragen beantwortet bekommen, damit sie sich in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen fühlen. Kinder werden ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Sie erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene Grenzen ernst nehmen und respektieren. Die Mitarbeitenden verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

Das schafft die Voraussetzungen für

- eine individuelle, glückserfüllte sexuelle Persönlichkeitsentwicklung
- die Entwicklung der Fähigkeit zu Empathie
- die Prävention vor (sexueller) Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen

Kindliche Sexualität wird nicht tabuisiert oder gar bestraft, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt würde. Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend oder störend empfinden, sollten nicht generell verboten werden. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist.

Auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen und Jungen wird ähnlich reagiert. Die Erfahrung zeigt, dass Mädchen eher eingeschränkt werden, weil ihre sexuellen Verhaltensweisen schneller als unangenehm empfunden werden. Kinder können über ihren Körper selbst bestimmen. Mitarbeitende wie Kinder setzen Grenzen, wenn etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage, „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen.

Das Schamgefühl jedes Kindes wird respektiert. Die Scham entwickelt sich zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr. Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot.

Eigene Erfahrungen mit Sexualität beeinflussen das Verhalten der Erwachsenen gegenüber Kindern – Reflexion, Fachwissen und ein hohes Maß an Professionalität ist notwendig.

Im Rahmen des Konzeptes ist gemeinsam geklärt, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen, welche in der Einrichtung nicht gewollt sind und bei welchen wir uns wie pädagogisch einmischen.

Grundaussagen gegenüber Kindern sind:

- Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest (**Entwicklung eines positiven Körpergefühls**).
- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind (**Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken**).
- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (**Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen**).
- Du hast das Recht, „Nein“ zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst (**respektvoller Umgang mit Grenzen**).
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weitererzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen (**Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen**).
- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird (**Hilfe suchen**).

- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (**Schuldgefühle abwenden**).

Kinder erleben, dass **Sexualität kein Tabuthema** ist durch eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre. Erwachsene verwenden für die Genitalien ausschließlich die Begriffe Scheide und Penis. Fragen von Kindern werden altersangemessen und wahrheitsgemäß beantwortet.

Wichtige und immer wiederkehrende Themen sind u.a.

- Fortpflanzung und Familienmodelle
- Gefühle
- Freundschaft und Liebe
- Geschlechterrollen
- Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen

Materialien zur Körperwahrnehmung und Information stehen für Kinder und bei Bedarf für Eltern bereit:

- Sensomotorische Materialien
- Bücher
- Puppen
- Spiele, Puzzle

„**Doktorspiele**“ sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers – ggf. auch der Genitalien - zum Inhalt. Dabei geht die Initiative **von allen** beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers steht im Vordergrund.

Doktorspiele haben noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl.

Im Vorschulalter gewinnen Doktorspiele zunehmend an neuer Bedeutung. Es geht nicht mehr nur um das Kennenlernen des Körpers, sondern vermehrt um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern.

Dabei werden Handlungen von Erwachsenen wie Vater und Mutter nachgeahmt. Es entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen, küssen etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken. Im Grundschulalter werden Kinder in ihren sexuellen Aktivitäten wieder zurückhaltender, da das Schamgefühl Oberhand gewinnt. Sie grenzen sich nun immer mehr von den Eltern ab und werden selbständiger. Körperliche Nähe und Zärtlichkeiten von den Eltern weisen die Kinder nun immer öfter zurück. Nun wird es für Mädchen und Jungen aufregend, sich gegenseitig zu necken und zu provozieren. Zwar nennen sie ihr Gegenüber vom anderen Geschlecht „blöd“, finden es aber gleichzeitig interessant und anziehend. Die Pubertät steht bevor.

Folgende **Regeln sind bei Doktorspielen und Zärtlichkeiten** unter Kindern wichtig:

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße

- Nacktsein ist nicht verboten, aber die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität – es braucht also auch Rückzugsmöglichkeiten
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig
- Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen möchte
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s andere
- Kein Kind darf einem anderen weh tun
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jeder Zeit verlassen
- Jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen
- Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen
- Hilfe holen ist kein Petzen
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren. Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das ist normal und nicht schlimm. Wir unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen aber mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält oder in unangemessenen Situationen geschieht.

Das Thema „Grenzen achten und setzen“ wird besprochen, um das Risiko für Übergriffshandlungen unter Kindern zu senken. Es kann beim Spielen, Forschen und Ausprobieren auch zu - beabsichtigt oder unbeabsichtigt -Grenzverletzungen kommen. Wenn Mädchen oder Jungen von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten. Sie äußern sich z.B. in sexualisierter Sprache und Beleidigungen, unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen, Voyeurismus und erzwungenem zeigen lassen der Geschlechtsteile anderer Kinder, Aufforderung zum Angucken oder Anfassen, gezieltem Greifen an die Geschlechtsteile, Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen.

Betroffenen und übergriffigen Kindern erfahren, dass Übergriffe bearbeitet werden: das betroffene Kind erfährt Schutz und Wertschätzung, um Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem übergriffigen Kind werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht. Die Eltern der beteiligten Kinder werden unverzüglich informiert und gemeinsam- ggf. unter Einbezug entsprechender Beratungsstellen - wird beraten, wie das weitere Vorgehen ist.

Eltern werden auch über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung der Kita informiert. Der Bildungsbereich Sexualität ist auch in den Entwicklungsgesprächen (und auch sonst bei Bedarf) präsent.

In der KITA begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit, auch in Bezug auf die Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz sind Unterschiedlichkeit zu achten und Kompromisse zu finden, wo diese notwendig sind. Das sexualpädagogische Konzept, deren inhaltlichen Ziele und die Umsetzung wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

5.3 Digitale Medien

Aufgabe von Pädagog*innen ist eine moderne Medienpädagogik, die Kinder und Jugendlichen altersgemäß Kompetenzen im Umgang mit Medien vermittelt (vgl. BEP S. 218 ff).

Unsere Gesellschaft befindet sich unstrittig in einer nicht mehr umkehrbaren digitalen Transformation. Wenn wir von Medien sprechen, meinen wir also immer weniger die klassischen Medien (u.a. Printmedien, TV etc.), sondern vor allem digitale Medien und digitale Hardware:

- PCs, Tablets, Smartphones, Spielekonsolen
- Soziale Netzwerke und Messengerdienste
- Internet und Streamingdienste
- Computerspiele

Die Vermittlung von Medienkompetenz ist in unserer Kita ein wichtiger Bestandteil der täglichen Arbeit. Digitale Kompetenz bedeutet einerseits, zu lernen, digitale Medien sinnvoll zu nutzen und anzuwenden, andererseits aber auch, mit Gefahren und Risiken umgehen zu lernen und Angebote nicht kritiklos zu konsumieren.

Risiken in Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Medien sind insbesondere:

- Finanzielle Risiken durch Käufe und Abos
- Suchtverhalten (insbesondere bei Computerspielen)
- Cybermobbing
- Cybergrooming
- Betrug im Internet und Diebstahl von Daten

Folgende Verhaltensregeln zur Nutzung von digitalen Medien gelten bei uns für Kinder UND Erwachsene, d.h. Mitarbeitende und Eltern:

- In den Gruppen stehen Tablets zur Nutzung für die Kinder zur Verfügung
- Die Kinder werden bei der Nutzung vom pädagogischen Personal begleitet
- Für Mitarbeitende ist die Nutzung von „signal“ (Messenger-Dienst) für den Austausch dienstl. Belange erlaubt
- In der Kita besteht Handyverbot

Der Umgang mit Foto-, Bild- und Videomaterial ist klar und datenschutzkonform über den Betreuungsvertrag geregelt. Digitale Daten sind nur auf ordnungsgemäß verschlüsselten Datenträgern der Kita gespeichert. Alle Mitarbeitenden sind medienpädagogisch geschult und über Datenschutzvorgaben informiert.

Die Kooperation mit den Eltern im Sinne einer verantwortungsvollen und sensibilisierenden Erziehungspartnerschaft wird gestaltet durch:

- Individuelle Elterngespräche
- Elternabende
- Medien zum Thema

5.4 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Sicherung des Schutzauftrags bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeitende:

Ziele:

Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen, Übergriffe, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantes Verhalten oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz potentieller Opfer sind unmittelbar getroffen.

Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes, die im Umgang mit den Kolleg*innen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegiale Rücksprache/Reflexion thematisieren. Dies wird in jedem Fall unter Einbeziehung und lückenloser Information der Leitung und des Trägers und im Rahmen der gelebten Fehlerkultur der Einrichtung geschehen.

Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Gleiches gilt bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung des Kindes, sowie bei sprachlichen Einschränkungen (z.B. auch Kinder mit Migrationshintergrund)

Mitarbeitende, die Kenntnis über mögliche Fälle des Missbrauchs erhalten, informieren schnellstmöglich die Leitung. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst verstrickt ist, teilt der/die Mitarbeitende die Anhaltspunkte dem Träger mit. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche werden dokumentiert. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln

Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechenden Maßnahmen, über den Verhaltenskodex informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden mindestens jährlich belehrt

Die beratende Beziehung eines von der betroffenen Kindertageseinrichtung unabhängigen Sachverständige*n - sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz, als auch der Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden - ist gewährleistet (durch die Insofern erfahrene Fachkraft)

Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt

Alle Handlungsschritte werden nachvollziehbar dokumentiert: Angabe der beteiligten Personen, der zu beurteilenden Situation, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt

Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden ist zu achten.

Rahmenbedingungen:

Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung keinen Schaden durch Übergriffe, Grenzverletzungen, Vernachlässigung und/oder (sexuelle) Gewalt nehmen

Wie bereits genannt, ist zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung des (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher ist einmalig und dann alle 5 Jahre ein **erweitertes Führungszeugnis** gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen (§ 30 a Abs. 1 BZRG) und dem

Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung Folge zu leisten

Die **Vereinbarung** zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) klärt die entstehenden Verpflichtungen

6 Verfahren bei möglicher Kindswohlfährdung im persönlichem Umfeld

Folgender Leitfaden bei Verdacht auf Gefährdung des Kindswohls ist bereits so in unserer Konzeption verankert

Sozialgesetzbuch VIII §8a (Kinder- und Jugendhilfe)

Im Sozialgesetzbuch VIII §8a (Kinder- und Jugendhilfe) hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag bei Kindswohlfährdung definiert. Demzufolge ist das Fachpersonal von Kindertagesstätten dazu verpflichtet, Anhaltspunkte für eine Kindswohlfährdung aufmerksam wahrzunehmen und ggfs. unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft das Gefährdungsrisiko einzuschätzen (z. B. bei körperlicher und seelischer Veränderung, seelischer und/oder körperlicher Misshandlung oder sexueller Gewalt).

Das Verfahren sieht folgende Schritte vor:

- Erörterung der Anzeichen für eine Gefährdung zwischen Leitung und pädagogischer Fachkraft
- Einschätzung im Team (Nutzung Ampelbogen)
- Einbeziehung des Trägers und lückenlose Information über alle weiteren Schritte
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft und Entscheidung über das weitere Vorgehen
- Gespräch zwischen Eltern, Leitung und Bezugserzieher*in
- Information an das Jugendamt
- Gegebenenfalls Kontakt mit anderen Diensten und Einrichtungen (unter Beachtung des Datenschutzes)
- Schriftliche Dokumentation aller Verfahrensschritte (siehe auch Kapitel 8.3 d. Einrichtungskonzeption)

Als Arbeitshilfe zur Einschätzung bei Verdacht auf Gefährdung des Kindswohls im persönlichen/familiären Umfeld dient der Ampelbogen (8)

Ergänzt und erarbeitet werden noch folgende Punkte:

- Notfallplan/Krisenmanagement
- Quellenangaben

Anlage Verhaltenskodex

Wir und die Kinder

- In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen.
- Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt (z.B. durch Festschnallen in Stühlen).
- Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert.
- Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen.
- Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an (keine Kosenamen).
- Beim Fiebertesten kommen – wenn die schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegt – nur nichtinvasive Methoden zur Anwendung.
- Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.
- Wenn Kinder in der KITA planschen tragen sie Badewindel oder Badekleidung.
- Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide, Penis, Popo.
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.
- Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an
- Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.
- Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt. Private Handys sind während der Dienstzeit im Personalschrank verschlossen.
- Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.
- In der Bring- und Abholzeit wird im Empfangsbereich durch einen „Flurdiens“ die Übersicht über Anwesende gewährleistet. Die zur Kita gehörenden Mitarbeitenden sind - z.B. durch Namensschilder - klar zu identifizieren. Externe Anbieter*innen melden sich bei der Leitung an bzw. ab.
- Eins-zu-Eins-Settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.

Wir und die Eltern

- Wir sind einem christlichen Menschenbild verpflichtet! Alle Eltern sind gleich willkommen!
- Herabwürdigendes Verhalten gegenüber Eltern – egal welcher Herkunft, welchen Glaubens und welcher Nationalität – wollen wir nicht!
- Wir wollen Eltern nicht ändern!
- Wir respektieren alle Eltern als Experten für Ihre Kinder und sind mit ihnen regelmäßig partnerschaftlich im Gespräch!
- Wir stehen Eltern mit Rat und Tat zur Seite, wenn sie dies wünschen! Wir ärgern uns nicht über Eltern, die dieses Angebot nicht annehmen möchten oder können!
- Kritik nehmen wir gern an und geben zeitnah eine Rückmeldung!

Wir im Team

- Ich bin ok – Du bist ok – wir sind ok!
- Einer für alle – alle für einen!
- Erst hinhören, dann reden!
- Wir reden miteinander – nicht übereinander!
- Wir respektieren unterschiedliche Meinungen!
- Wir üben konstruktive Kritik und ertragen diese!
- Wenn wir uns nicht einigen können, suchen wir einen Kompromiss oder orientieren uns am Modell des Probehandelns! Einstimmigkeit statt Bügeltechnik!
- Differenzen und Konflikte werden offen angesprochen und bearbeitet!
- Wir pflegen offene Informationen!
- Wenn wir schwerwiegende Konflikte haben, holen wir uns gemeinschaftlich Hilfe!
- Der kritischen Reflexion unserer eigenen Arbeit sind wir verpflichtet!
- Gegenseitige Unterstützung und ein wertschätzender Umgang sind uns wichtig!
- Fehler dürfen passieren, aber nicht geheim gehalten werden!
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam!
- Wir achten darauf, dass wir viel zu lachen haben!
- Wir sind EIN Team!

.....

Datum

.....

Unterschrift Mitarbeitende

Anlage Selbstverpflichtungserklärung

Leitsatz: Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

Wir verpflichten uns auf folgende Grundsätze:

1. Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserer pädagogischen Haltung die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.
2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
3. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.
4. Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens. Fehler – potentiell möglich in der alltäglichen Praxis – werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.
5. Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung!
6. Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffe – auch von Kindern untereinander – vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden.
7. Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.
8. Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen!

9. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleg*innen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.
10. Menschen ernst nehmen und wertschätzen heißt für uns, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.
11. Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!
12. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.
13. Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.
14. Mir ist bewusst, dass sowohl der Verhaltenskodex als auch die Selbstverpflichtungserklärung meinem Personalakt beigefügt wird.

.....

Datum

.....

Unterschrift Mitarbeitende

Anlage Ampelbogen: Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung

Der Ampelbogen³ versteht sich als ein Baustein im Entscheidungsprozess, ob im vorliegenden Fall eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Er dient der geschärften Wahrnehmung und Dokumentation. Gefährdungen sollen möglichst frühzeitig erkannt werden und die Vorbereitung auf ein Gespräch im Team oder die Beratung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Gefährdungseinschätzung soll erleichtert werden. Der Bogen ist unterteilt in die Abschnitte Einschätzung einer akuten Gefährdung, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sowie globale Risiko- und Schutzfaktoren. Wo keine Einschätzung getroffen werden kann bzw. Punkte nicht bekannt sind, wird „k. A.“ (keine Angabe) angekreuzt.

Ampelbogen

Name des Kindes _____
 Geburtsdatum _____
 Sorgeberechtigte(r) _____
 Ausfüllende Fachkraft _____

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu*	Trifft nicht zu	k. A.
Kein regelmäßiges u/o geeignetes Angebot an Nahrung u/o Flüssigkeit, Flüssigkeit – Austrocknungserscheinungen/ Unterernährung			
Lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ ist nicht gewährleistet			
Augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten (Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen, unklare Schonhaltungen und Schmerzen, wiederholte Entzündungen im Anal- und/ oder Genitalbereich)			
Baby/ Kleinkind wird sich selbst überlassen, d. h. alleine gelassen ohne Aufsicht, nicht in Reichweite u/o Hörweite (z. B. auch kein Babyphone). Eine Reaktion auf Schreien des Kindes innerhalb von wenigen Minuten ist nicht möglich.			
Aufsicht ist nicht gewährleistet u/o ungeeignete Aufsichtsperson (z. B. unter Alkohol- u/o Drogeneinfluss stehende Person)			
Fehlende existenzielle Grundsicherung zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z. B. Essen/ Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/ Wasser)			
Verwahrlosung der Wohnung/ Schlafplatz des Kindes (z. B. Ansammlung von Tierkot/ Ungeziefer, extreme Vermüllung, ungesicherte Gefahrenquellen)			

***Bereits eine Bewertung im roten Bereich signalisiert eine akute Gefährdung für das Kindeswohl (massive Schädigung, evtl. lebensbedrohliche Situation für das Kind). Sofortiges Einschalten des ASD nötig, Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden.**

³ Quelle: Jugendamt Landkreis Bad Neustadt

Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

- Rot** (= Ja) Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Es sind Risiken deutlich erkennbar und die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht.
- Gelb** Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/ oder mäßig ausgeprägt wahrgenommen werden. Es liegt eine drohende bzw. latente Gefährdung vor, d. h. es liegt weder eine akute noch keine Gefährdung vor. Diese Einschätzung erfordert erhöhte Aufmerksamkeit
- Grün** (= Nein) Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu bzw. gibt keinen Anlass zu Besorgnis. Die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen werden befriedigt.
- k. A. keine Angabe, dieser Punkt kann nicht eingeschätzt werden, ist nicht bekannt.

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, ausgeprägte Windeldermatitis, übler Körpergeruch, häufiger (evtl. unbehandelter) Schädlingsbefall)				
Deutliches Über- oder Untergewicht				
Auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				
Kariöse Zähne ohne Zahnpflege / medizinische Versorgung				
Deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -Rückschritte (Motorik, Sprache, Wahrnehmung)				
Sonstiges:				
Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos oder stark verunsichert				
Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen über erlebte Gewalt				
Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel, Malen)				
(wieder) Einnässen/Einkoten				
Essstörungen				
Kind zeigt ausgeprägtes unruhiges Verhalten				
Instabiler/ fehlender Blickkontakt				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugspersonen				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern				
Kind kann Risiken nicht oder nur schwer einschätzen (und bringt sich dadurch ggf. in Gefahr)				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/ rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen oder selbstverletzendes Verhalten (z. B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit, Orientierungslosigkeit				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z. B. durch Schreien, Beißen, Distanzlosigkeit)				

Unregelmäßiger KiTa-Besuch (häufiges Fehlen ohne Rückmeldung der Eltern, plötzlicher unerklärbarer Kontaktabbruch)	rot	gelb	grün	
Kind zeigt altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten	rot	gelb	grün	
Auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Spielekonsolen)	rot	gelb	grün	
Sonstiges:	rot	gelb	grün	
Umgang der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) mit dem Kind	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern haben kaum/ keinen Zugang zum Kind	rot	gelb	grün	
Eltern erkennbar überfordert	rot	gelb	grün	
Verlässliche Bezugsperson fehlt	rot	gelb	grün	
Kind erhält zu wenig zeitliche u/o emotionale Zuwendung (z. B. kein/kaum Blick-, Körperkontakt, keine Zuwendung, fehlende Ansprache beim Wickeln, Verweigern von Trost)	rot	gelb	grün	
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung, Selbstständigkeit, Spielanregung)	rot	gelb	grün	
Keine Wertschätzung/ Ablehnung (z. B. Anschreien, unangemessene Kritik, Ignoranz)	rot	gelb	grün	
Schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind	rot	gelb	grün	
Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung (z. B. Menge und Qualität der Nahrung, Nahrung dem Alter nicht angemessen, nicht ausreichend Flüssigkeit, unhygienische Zubereitung z. B. von Flaschen)	rot	gelb	grün	
Fehlende altersangemessene Tagesstruktur	rot	gelb	grün	
Eltern bieten dem Kind nicht ausreichend Ruhezeiten	rot	gelb	grün	
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum altersentsprechende Entwicklungsanreize/ Anregungen zum altersgerechten Spiel	rot	gelb	grün	
Notwendiger oder zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt	rot	gelb	grün	
Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen) oder Überversorgung	rot	gelb	grün	
Eltern lassen kaum Kontakt zu Gleichaltrigen zu	rot	gelb	grün	
Körperlich übergriffiges Verhalten (z. B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)	rot	gelb	grün	
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu	rot	gelb	grün	
Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindgefährdende Orte auf (Lärm, passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird)	rot	gelb	grün	
Sonstiges:	rot	gelb	grün	
Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starke Vermüllung, keine funktionstüchtigen Möbel...)	rot	gelb	grün	
Gefahrenquellen werden nicht erkannt u/o verharmlost (z. B. Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen, zugängliche Reinigungsmittel/ Medikamente/ Alkohol/ Zigaretten, ungesicherte Treppen etc.)	rot	gelb	grün	
Beengte Wohnsituation	rot	gelb	grün	
Ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z. B. feuchte, verschmutzte Matratzen/ Bettzeug, kaum Frischluft o Tageslicht; liegt das Kind ständig in Wippe, Tragetasche oder Bett?)	rot	gelb	grün	
Sonstiges:	rot	gelb	grün	

Risiko- und Schutzfaktoren

Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Unerwünschte Schwangerschaft			
Früh- u/o Mangelgeburt			
Mehrlingsgeburt			
Behinderung u/o chronische Erkrankung des Kindes			
Kind stellt deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, die die Möglichkeiten der Familie zu übersteigen drohen (schwieriges Verhalten, diagnostizierte Verhaltensauffälligkeiten wie ADS/ ADHS, deutliche Entwicklungsverzögerung, körperliche u/o geistige Behinderung, chronische Behinderung, sonstige)			
Sehr junge Eltern (Mutter ≤ 18 Jahre zum Zeitpunkt der Geburt u/o mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter ≤ 20)			
Kinderreiche Familien			
Alleinerziehend			
(schwere) körperliche Erkrankungen u/o Behinderung eines/ beider Elternteile/u von Geschwistern			
Psychische Auffälligkeiten/ Störungen eines/ beider Elternteile(auch: Wochenbettdepression?)			
Sucht eines/ beider Elternteile			
Verwahrlostes Erscheinungsbild eines/ beider Elternteile			
Gewalterfahrung eines/ beider Elternteile in der eigenen Herkunftsfamilie			
Hochstrittige Trennung/ Scheidung			
Häusliche Gewalt/ Partnerschaftsgewalt			
Arbeitslosigkeit/ ALG II-Bezug			
Schulden			
Soziale/ Sprachliche Isolation (im Alltag keine Kontaktperson verfügbar, bekommt keinen Besuch)			
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			

Ressourcen und Kooperationsfähigkeit der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
Nimmt Signale des Kindes wahr						
Kann Bedürfnisse und Signale des Kindes angemessen beantworten						
Realistische Einschätzung der kindlichen Fähigkeiten und Absichten						
Emotionale Stabilität						
Tagesstruktur						
Positive/ unterstützende Paarbeziehung						
Kritikfähigkeit						
Kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						

Kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren	■	■	□	■	■	□
Aufarbeitung eigener Traumatisierungen/ Gewalterfahrung/ Lebenskrisen	■	■	□	■	■	□
Problemeinsicht	■	■	□	■	■	□
Soziales Umfeld vorhanden (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde)	■	■	□	■	■	□
Bereitschaft Hilfe anzunehmen/ an der Abwendung der Gefähr- dung mitzuwirken/ Kooperationsbereitschaft	■	■	□	■	■	□
Fähigkeit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken	■	■	□	■	■	□
Sonstiges:	■	■	□	■	■	□

Gesamteinschätzung

Für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos muss abgewogen werden, welche Risiken, schützende Faktoren und bestehende Gefährdungsmomente zusammenspielen und wie sich dies auf das Wohl des Kindes auswirkt. Es ist zu berücksichtigen, welche Faktoren im Einzelfall vorliegen, wie sie gewichtet und ggf. kompensiert werden können. Folgende Fragen können außerdem zur Gesamteinschätzung herangezogen werden:

- Was geschieht dem Kind jetzt, wie sicher ist es? (Sicherheit, Ressourcen)
- Was könnte geschehen, wenn nicht eingegriffen wird?
- Wie wahrscheinlich ist dies nach den der Fachkraft bekannten Informationen?
- Welche chronischen Bedingungen liegen vor, die zur Eskalation der Situation führen könnten?
→ Einschätzung der Entwicklungsdefizite beim Kind und des Erziehungsverhaltens der Eltern.

Ergebnis

Ankreuzen	Einschätzung	Handlungsempfehlung
■	Die Bedürfnisse des Kindes werden befriedigt, die Einschätzung der Merkmale gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung
■	Moderate Risiken bzw. latente oder mäßig ausgeprägte Gefährdungsmomente liegen vor oder die Einschätzung ist nicht sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird empfohlen
■	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung müssen eingeleitet werden. Eine Meldung an den ASD ist sehr wahrscheinlich erforderlich.

Begründung und weitere Schritte:

Ort, Datum, Unterschrift

.....

Datum

.....

Unterschrift Leitung

.....

Datum

.....

Unterschrift Kinderschutzbeauftragte/r

.....

Datum

.....

Unterschrift Träger

.....

Datum

.....

Unterschrift Zweckverband Dekanat Selb

Anlage Hilfs- und Beratungsstellen, Ärzte usw.

Therapeutische Hilfen

- Anja Franke**
Kinder- und Jugendpsychotherapeutin
Pfarrstr. 18, 95100 Selb
09287/966 953 1
- Dagmar Kreutzer**
Kinder- u. Jugendpsychotherapeutin
Sonnenstr. 1, 95632 Wunsiedel
09232/915 340 5
- Dipl.-Päd. Julia Hanauer**
Kinder- u. Jugendpsychotherapeutin
Leopoldstr. 26, 95615 Marktredwitz
09231/507 730 9
- Dr. Mehlika Degerli**
Fachärztin für Nervenheilkunde, Fachärztin f. Kinder-
u. Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
Prieserstr. 6e, 95444 Bayreuth
0921/757 510
- Dr. Ildikó Czeiner**
Fachärztin für Kinder- u. Jugendpsychiatrie
und -psychotherapie
August-Mohl-Str. 38, 95030 Hof
09281/144 102 5
- Dr. med. Peter Th. Nölkel**
Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Friedrich-Puchta-Str. 17, 95444 BT
0921/238 80
- Bezirkskrankenhaus Bayreuth**
Chefarzt: Dr. med. Uwe-Jens Gerhard
Kinderpsychiatrie, Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
Nordring 2, 95445 Bayreuth
0921/283 320 1
- Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie**
Eppenreuther Str. 9a, 95032 Hof
09281/540 020
- Sozialpädiatrisches Zentrum**
CJD Hochfranken
Medizin, Psychologie, Heilpädagogik, Sozialpädagogik,
Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie
Sedanstr. 17, 95028 Hof
09281/972 020 1
- Sozialpädiatrisches Zentrum**
Klinikum Weiden
Söllnerstr. 16, 92637 Weiden
0961/303 333 1

Frühförderstellen

- Interdisziplinäre Frühförderstelle Sonnenblume**
Kemnather Str. 1, 95632 Wunsiedel
09232/915 389 1
- Interdisziplinäre Frühförderung**
Lebenshilfe Marktredwitz-Selb-Wunsiedel
Oskar-Löw-Str. 14, 95615 MAK
09231/660 184

Integration

- AWO Arzberg/Schirnding**
Flüchtlingsbeauftragte
Thiersheimer Str. 18, 95659 Arzberg
09233/770 917 9
- MAKmit**
Bürgerinformationsstelle (Wohnungssuche u.ä.)
Egerstr. 2, 95615 Marktredwitz
09231/501 172

- **Migrationsberatung für Erwachsene (MBE)**
Migrationsfachdienst

Diakonisches Werk Selb-Wunsiedel e.V.
- Pfarrstr. 7, 95100 Selb
Mittwoch 14⁰⁰-16⁰⁰ Uhr
- Bezirksamtsstr. 8, 95632 Wunsiedel
Montag 9⁰⁰-11⁰⁰ Uhr
Franzensbader Str. 2, 95615 MAK
Freitag 9⁰⁰-11⁰⁰ Uhr
- **Herr Prell**
Flüchtlingskoordinator – LRA Wunsiedel
- Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel
09232/804 47
- **Frau Golly**
Koordinierungszentrum Bürgerliches Engagement
Integrationslotsin – LRA Wunsiedel
- Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel
09232/804 99

Beratungsstellen

- **Betreuungsstelle**
LRA Wunsiedel
- Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel
09232/801 02 o. 801 04 o. 801 05
- **Kath. Ehe- Familien- und Lebensberatung**
Im Bistum Regensburg – Außenstelle WUN
- Kemnather Str. 3, 95632 Wunsiedel
09232/228 8
- **Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit**
Caritas-Verband für die Diözese Regensburg e.V.
- Kemnather Str. 3, 95632 Wunsiedel
09232/228 8
- **Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit**
Diakonisches Werk Selb-Wunsiedel
- Pfarrstr. 7, 95100 Selb
09287/440 7
- **KoKi – Netzwerk frühe Kindheit**
LRA Wunsiedel
- Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel
09232/802 68 o. 802 86 o. 802 87
- **OBA-FeD**
Offene Behindertenarbeit – Familienentlastender Dienst
- Im Winkel 1, 95615 Marktredwitz
09231/660 515
- **Psychologische Beratungsstelle**
Erziehungs-, Ehe- u. Lebensfragen
Außenstelle Marktredwitz
Außensprechstunde Wunsiedel
- Von-der-Tann-Str. 4, 95100 Selb
09287/277 0
Klingerstr. 2, 95615 Marktredwitz
Dr.-Heinrich-Hohenner-Str. 10
95632 Wunsiedel
- **Schuldner- & Insolvenzberatung**
BRK KV Wunsiedel (Termine in WUN & SEL möglich)
- Industrierallee 2, 95615 Marktredwitz
09231/962 636
- **Schulpsychologischer Dienst**
f. Grund- & Mittelschulen am staatl. Schulamt WUN Schulstr. 1, 95615 Marktredwitz
Hr. Alexander Prölß
- Alexander-von-Humboldt-MS
09231/661 667
- **Sozialpädagogischer Dienst**
Gesundheitsamt, LRA Wunsiedel
- Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel
09232/801 01 o. 801 17
- **Staatl. anerk. Stelle für Schwangerschaftsfragen**
Diakonie Hochfranken (Termin in Selb möglich)
- Klingerstr. 2, 95615 Marktredwitz
09231/634 34

- **Sozialpsychiatrische Fachdienste „Lichtblicke“**
Diakonisches Werk Selb-Wunsiedel e.V. Klingerstr. 2, 95615 Marktredwitz
09231/635 09
Pfarrstr. 7, 95100 Selb
09287/776 56
Bezirksamtsstr. 8, 95632 Wunsiedel
09232/654 1
- **Suchtberatung**
Diakonie Hochfranken (Termin WUN & SEL möglich) Klingerstr. 2, 95615 Marktredwitz
09231/634 34
- **Systemische Gruppenarbeit mit Kindern (7-12)**
(Trennungs- u. Scheidungssituationen) Von-der-Tann-Str. 4, 95100 Selb
09287/277 0

Sonstiges

- **Tagesmütter**
EJF gAG Franken 24, 95163 Weißenstadt
09253/954 574 0
- **Familienzentrum**
EJF gAG Karl-Marx-Str. 8, 95100 Selb
09287/500 973 8
- **Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)**
bfz Marktredwitz Wölsauer Str. 26, 95615 MAK
09232/965 663
- **Jobcenter**
Oskar-Löw-Str. 9, 95615 MAK
Mo-Fr 7³⁰-12⁰⁰; Di auch 13³⁰-17⁰⁰
Poststr. 7, 95100 Selb
Mo-Fr 8⁰⁰-12⁰⁰; Di auch 13³⁰-17⁰⁰
- **Mehrgenerationenhaus Wunsiedel**
Breite Str. 4-6, 95632 Wunsiedel
09232/881 974 7
- **Comeback (gfi Marktredwitz)**
(Re-)Integration in Ausbildung, Arbeit und Gesellschaft f. Menschen m. behandelter Crystal Meth o. Legal-high Abhängigkeit Wölsauer Str. 20, 95615 MAK
09232/965 653

Logopädie

- **Logopädie Krone**
Von-der-Tann-Str. 2, 95100 Selb
09287/956 935
- **Steffi Roether**
Bahnhofstr. 1, 95100 Selb
09287/760 550
- **Annelie Fehn**
Maxplatz 10, 95111 Rehau
09283/767 9
- **Sonnja Helfrecht-Riedel**
Kraußoldstr. 12, 95615 Marktredwitz
09231/978 606 9
- **Claudia Konrad**
Jean-Paul-Platz 8, 95632 Wunsiedel
09232/915 570 3
- **Anja Schröder**
Münchberger Str. 7, 95126
Schwarzenbach
09284/949 496

Ergotherapie

- Ergotherapie Spohr** Lorenz-Hutschenreuther-Str. 24,
95100 Selb
09287/956 978 6
- Anja Schröder** Münchberger Str. 7, 95126
Schwarzenbach
09284/949 496
- Wiebke & Valentin Köppel** Sedanstr. 7, 95100 Selb
09287/890 550
- Daniela Weber** Bibersbacher Str. 2, 95632 Wunsiedel
09232/600 640
- Ilona Gorisch** Kreuzbergweg 2, 95676 Wiesau
09634/755 001
- Susanne Kolb** Münchberger Str. 7, 95126
Schwarzenbach
09284/800 677